



für Projektbeschluss 62/56

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 8. August 1995 NR. 1962

Kant. Amt für Wasserwirtschaft SOLOTHURN	
10. AUG. 1995	
Akten-Nr.	
Abt.:	Z. Kenntnis:
Sachbe- arbeiter:	

Holderbank: Genehmigung Generelles Wasserversorgungsprojekt

1. Feststellungen

Die Einwohnergemeinde Holderbank unterbreitet dem Regierungsrat das Generelle Wasserversorgungsprojekt (nachfolgend GWP genannt) zur Genehmigung. Dieses GWP besteht aus :

- Situationsplan 1:2000
- Situationsplan 1:1000
- Technischer Bericht
- Hydraulische Rohrnetzberechnung
- Situation 1:50 mit Brunnstube Aelibuch 1:20

Die Planaufgabe erfolgte in der Zeit vom 3. Februar – 4. März 1995. Innerhalb der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

2. Erwägungen

2.1. Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt

2.2 Materiell sind folgende Hinweise anzubringen:

2.2.1. Mit der Inkraftsetzung des revidierten Planungs- und Baugesetzes auf den 1. Juli 1992 gelten die nicht erschlossene Bauzone der II. Etappe und die Reservzone bis zur Revision des Zonenplanes als Übergangszone (§ 155 PBG). Im vorliegenden Situationsplan sind diese Übergangszonen nicht speziell dargestellt. Daraus kann kein Präjudiz für die Abgrenzung der Übergangszonen oder für den Entscheid über die spätere Zuweisung in die Bauzone oder das Nichtbaugebiet abgeleitet werden.

2.2.2. Um Verwechslungen der Quelfassungen auszuschliessen, ist bei jeder Fassung ein Schild mit der Ordnungsnummer des Amtes für Wasserwirtschaft und die Bezeichnung der einzelnen Einläufe anzubringen.

2.3. Das GWP erweist sich mit diesen Hinweisen und Vorbehalten als recht- und zweckmässig und ist deshalb zu genehmigen.

3. Beschluss

- 3.1 Das Generelle Wasserversorgungsprojekt (GWP) der Einwohnergemeinde Holderbank wird im Sinne der Erwägungen und unter folgenden Auflagen und Bedingungen genehmigt:
- 3.1.1 Das GWP gilt als massgebliche Grundlage für die Projektierung neuer und die Abänderung bestehender Wasserversorgungsanlagen sowie die Gewährung staatlicher Beiträge.
- 3.1.2 Es sind alle 2 bis 5 Jahre Netzkontrollen durchzuführen. Die Ergebnisse derselben (inkl. Darlegung des Eigenbedarfs) sind jeweils zusammen mit den daraus abgeleiteten Sanierungsmassnahmen dem Kant. Amt für Wasserwirtschaft mitzuteilen.
- 3.1.3 Abänderungen und Ergänzungen des GWP aufgrund rechtsgültiger Erschliessungspläne sind im GWP periodisch nachzutragen und den mit einem Dossier bedienten Amtsstellen zu Kenntnisse zu bringen.
- 3.2 Die Bezeichnung (Quellname) sowie die Numerierung der Brunnstuben sind in Absprache mit dem Amt für Wasserwirtschaft vorzunehmen und dementsprechend im Bericht wo nötig zu ergänzen.
- 3.3 Gestützt auf Art. 10 ff der Eidg. Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen hat die Einwohnergemeinde Holderbank innerhalb der nächsten 5 Jahre ein technisches und betriebliches Konzept für eine Notstandswasserversorgung zu erarbeiten und dem Kantonalen Amt für Wasserwirtschaft vorzulegen.
- 3.4 Die Einwohnergemeinde Holderbank hat eine **Genehmigungsgebühr** von **Fr. 700.--** und **Publikationskosten** von **Fr. 23.--** insgesamt also **Fr. 723.--** zu bezahlen. Die geschuldeten Kosten sind innert 30 Tagen seit Zustellung dieses Beschlusses zu bezahlen. Eine separate Rechnungsstellung erfolgt nicht.
- 3.5 Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft soweit sie den mit diesem Beschluss genehmigten Plänen und Bestimmungen widersprechen. Für die Abgrenzung des Bau- und Siedlungsgebietes ist der Zonenplan massgebend.

Rechtsmittel:

Gegen diesen Beschluss kann – soweit durch Bedingungen und Auflagen Bundesrecht betroffen ist – innert 30 Tagen Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Bundesgericht erhoben werden.

Kostenrechnung für die Einwohnergemeinde Holderbank:

Genehmigungsgebühr	Fr. 700.-- (Konto 2005.431.00)
Publikationskosten	<u>Fr. 23.--</u> (Konto 2020.435.00)
Total:	<u>Fr. 723.--</u> zahlbar mit Einzahlungsschein

Staatschreiber

Dr. K. Fehrschuler

Bau-Departement (2)
Amt für Wasserwirtschaft (3), mit 1 gen. Projektdossier
Amt für Raumplanung (2), mit 1 gen. Projektdossier
Amt für Umweltschutz
Finanzverwaltung / Debitorenbuchhaltung (2)
Finanzkommission
Finanzkontrolle
Solithurnische Gebäudeversicherung, mit 1 gen. Dossier
Kant. Labor, mit 1 gen. Dossier
Gemeindepräsidium der EG 4718 Holderbank, mit Rechnung, einschreiben, mit 2 gen. Dossiers
Ing. Büro BSB, von Rollstrasse 28, 4702 Oensingen
Staatskanzlei, Amtsblatt Publikationen

Amtsblatt, Publikation:

Es wird genehmigt:

Das Generelle Wasserversorgungsprojekt der Einwohnergemeinde Holderbank.

